

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/4856 –

Situation der Transplantationsbeauftragten in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage 17/4856 vom 13. Dezember 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 9 b des Transplantationsgesetzes bestellen die Entnahmekrankenhäuser mindestens einen Transplantationsbeauftragten, der für die Erfüllung seiner Aufgaben fachlich qualifiziert ist. Nach § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes bestellt jedes Krankenhaus mit Intensiv- oder Beatmungsbetten eine Ärztin oder einen Arzt zur oder zum Transplantationsbeauftragten.

Vor dem Hintergrund des verschärften Organmangels in Deutschland hat die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) am 9. November 2017 die zügige Entwicklung eines gemeinschaftlichen Initiativplans zur Förderung der Organspende gefordert. Insbesondere soll nach den Vorstellungen der DSO die Rolle der Transplantationsbeauftragten gestärkt werden. Das betreffe vor allem die kontinuierliche Weiterbildung, die Entlastung von anderen Aufgaben und die Unterstützung und Wertschätzung ihrer Tätigkeit.

Nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes sind die Transplantationsbeauftragten dafür verantwortlich, dass die Krankenhäuser ihren nach dem Transplantationsgesetz bestehenden Verpflichtungen, insbesondere ihrer Mitteilungspflicht, nachkommen. Sie beraten und unterstützen die übrigen Beschäftigten der Krankenhäuser sowie die Patientinnen und Patienten in Fragen der Transplantationsmedizin. Insofern sind sie in der Tat eine zentrale Schnittstelle im System der Organspende und der Organtransplantation. Das hat auch die DSO entsprechend erklärt.

Der Bericht der Landesregierung „Organspende und Organtransplantationen in Rheinland-Pfalz fördern“ (Drucksache 17/3210) enthält zur Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nicht ausreichend substanzielle Informationen. Aus dem Bericht geht allerdings hervor, dass die Zahl der postmortalen Organspenden in Rheinland-Pfalz im vergangenen Jahr gegenüber den Vorjahren weiter zurückgegangen ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

I.

1. Wie hat sich die Zahl der postmortalen Organspender im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz gegenüber dem Vorjahr entwickelt?
2. Wie viele Transplantationen sind demgegenüber, differenziert nach Organen und insgesamt, in Rheinland-Pfalz vorgenommen worden?
3. Wie hat sich demgegenüber die Warteliste der rheinland-pfälzischen Transplantationszentren, differenziert nach Organen und insgesamt, entwickelt?

II.

4. Wie viele Transplantationsbeauftragte nach § 9 b des Transplantationsgesetzes und nach § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes sind in den jeweiligen Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz jeweils und insgesamt bestellt?
5. Über welche fachlichen Qualifikationen verfügen die Transplantationsbeauftragten in Rheinland-Pfalz nach § 9 b Transplantationsgesetz und nach § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes?

III.

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Information und Unterstützung der Transplantationsbeauftragten durch die jeweiligen Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz?

7. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?
8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur fachspezifischen Fort- und Weiterbildung der Transplantationsbeauftragten in den jeweiligen Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz?
9. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?
10. Inwieweit finden solche Fort- und Weiterbildungen für die Transplantationsbeauftragten der jeweiligen Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz regelmäßig statt? Inwieweit gilt das insbesondere für das Curriculum Organspende nach den Vorgaben der Bundesärztekammer?
11. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?
12. Inwieweit nehmen die Transplantationsbeauftragten der entsprechenden Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz daran regelmäßig teil? Inwieweit gilt das insbesondere für das Curriculum Organspende nach den Vorgaben der Bundesärztekammer?
13. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?
14. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum Umfang der Freistellung der Transplantationsbeauftragten an den Entnahmekrankenhäusern nach § 9 b des Transplantationsgesetzes und an den Krankenhäusern mit Intensiv- und Beatmungsbetten nach § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes?
15. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?
16. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Wertschätzung der Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten in Rheinland-Pfalz und ihre Formen an den Entnahmekrankenhäusern nach § 9 b des Transplantationsgesetzes und an den Krankenhäusern mit Intensiv- und Beatmungsbetten nach § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes?
17. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?

IV.

18. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur Situation der Transplantationsbeauftragten in den anderen Bundesländern hinsichtlich
 - a) Information und Unterstützung,
 - b) fachspezifischer Fort- und Weiterbildung,
 - c) Freistellung und
 - d) Wertschätzung?
19. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Forderung der DSO nach einem Initiativplan zur Förderung der Organspende und zur Stärkung der Transplantationsbeauftragten?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuweisungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 29. Januar 2018 – wie folgt beantwortet:

1. *Wie hat sich die Zahl der postmortalen Organspender im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz gegenüber dem Vorjahr entwickelt?*
2. *Wie viele Transplantationen sind dem gegenüber, differenziert nach Organen und insgesamt, in Rheinland-Pfalz vorgenommen worden?*

Entgegen des Bundestrends wurden im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz mehr Organe gespendet und auch hinsichtlich der Transplantationen ist der Trend in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend.

Die Daten der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) zur postmortalen Organspende in Rheinland-Pfalz sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

Gespendete Organe**)	2016	2017*)
Herz	12	11
Lunge	13	20
Niere	66	68
Leber	30	35
Pankreas	3	3
Dünndarm	0	0
Summe	124	137

*) Stand: 15. Januar 2018.

**) Organe in Rheinland-Pfalz entnommen und anschließend bundesweit sowie im Ausland transplantiert.
DSO, Stabsstelle Statistik.

Transplantierte Organe *)	2016	2017
Herz	0	0
Lunge	1	0
Niere	45	46
Leber	48	52
Pankreas	4	1
Dünndarm	0	0
Summe	98	99

*) Stand: 15. Januar 2018.
DSO, Stabsstelle Statistik.

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass die Anzahl der gespendeten Organe von der Anzahl der Organtransplantationen abweichen kann. Dies liegt der Tatsache zugrunde, dass Organe bundesweit sowie im Ausland transplantiert werden.

3. *Wie hat sich demgegenüber die Warteliste der rheinland-pfälzischen Transplantationszentren, differenziert nach Organen und insgesamt, entwickelt?*

Die nachstehenden Tabellen zeigen die Gesamtwartelisten für diejenigen Organe auf, die jeweils in den beiden Transplantationszentren in Rheinland-Pfalz transplantiert werden. Die Zahlen beziehen sich jeweils auf den Stand zum Jahresende 2016 und 2017. Die Gesamtwartelisten inkludieren sowohl Patientinnen und Patienten, die transplantabel waren, als auch jene, die beispielsweise aufgrund eines schlechten Gesundheitszustandes zum Zeitpunkt der Erhebung nicht transplantabel waren.

Gesamtwarteliste Leber	2016	2017
Mainz	131	130
Gesamtwarteliste Niere	2016	2017
Mainz	121	131
Kaiserslautern	102	97
Gesamtwarteliste Pankreas-/Niere	2016	2017
Kaiserslautern	2	2
Gesamtwarteliste Pankreas	2016	2017
Mainz	7	8

Bei der Interpretation der Daten der Warteliste ist zu beachten, dass die Anzahl der Patientinnen und Patienten auf der Warteliste nicht unmittelbar von den durchgeführten Transplantationen abhängig ist beziehungsweise durch verschiedene Faktoren bestimmt wird. So variiert die Anzahl der Patientinnen und Patienten auf den Wartelisten unter anderem aufgrund von Sterbefällen oder auch aufgrund von weiteren Personen, die zusätzlich auf die Wartelisten gesetzt werden. Herzen, Lungen und Dünndärme wurden zuletzt nicht mehr in Rheinland-Pfalz transplantiert, entsprechend wird keine Warteliste aufgezeigt.

4. *Wie viele Transplantationsbeauftragte nach § 9 b des Transplantationsgesetzes und nach § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes sind in den jeweiligen Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz jeweils und insgesamt bestellt?*

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Transplantationsbeauftragten (TxB) in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern auf. So sind derzeit in Rheinland-Pfalz insgesamt 109 Transplantationsbeauftragte bestellt. In jedem Krankenhaus ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen mindestens ein Transplantationsbeauftragter bestellt.

KH-Typ	Ort	Krankenhaus	Anzahl TxB
A	Mainz	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität	10
B	Idar-Oberstein	Klinikum Idar-Oberstein GmbH	3
B	Kaiserslautern	Westpfalz-Klinikum GmbH, Standort I	1
B	Koblenz	Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz	1
B	Koblenz	Evangelisches Stift St. Martin Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH	1
B	Landstuhl	Landstuhl Regional Medical Center US-Army	2
B	Ludwigshafen	Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik	4
B	Trier	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	4

KH-Typ	Ort	Krankenhaus	Anzahl TxB
C	Adenau	Marienhaus Klinikum im Kreis Ahrweiler St. Josef Krankenhaus	1
C	Alzey	DRK-Krankenhaus	1
C	Andernach	Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach	1
C	Andernach	St. Nikolaus-Stiftshospital GmbH	1
C	Annweiler	Klinik Annweiler Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH	1
C	Asbach	DRK Kamillus-Klinik Asbach	1
C	Bad Bergzabern	Klinik Bad Bergzabern Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH	1
C	Bad Dürkheim	Evangelisches Krankenhaus Bad Dürkheim	1
C	Bad Ems	Katholische Kliniken Lahn, Hufeland-Klinik	1
C	Bad Ems	Paracelsus-Kliniken, Klinik Bad Ems	1
C	Bad Kreuznach	Diakonie Krankenhaus	1
C	Bad Kreuznach	Krankenhaus St. Marienwörth	1
C	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Marienhaus Klinikum im Kreis Ahrweiler Krankenhaus Maria Hilf	1
C	Bingen	Heilig-Geist-Hospital Bingen	2
C	Birkenfeld	Elisabeth-Stiftung des DRK Birkenfeld	2
C	Bitburg	Marienhaus Klinikum Eifel Bitburg	1
C	Boppard	Heilig Geist Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH	1
C	Cochem	Marienkrankenhaus Cochem GmbH	1
C	Daun	Krankenhaus Maria Hilf GmbH	1
C	Dernbach	Herz-Jesu-Krankenhaus	1
C	Dierdorf	Evangelisches und Johanniter-Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH, Haus Dierdorf	1
C	Frankenthal	Stadtklinik Frankenthal	1
C	Germersheim	Asklepios Südpfalzlinik Germersheim	1
C	Grünstadt	Kreiskrankenhaus Grünstadt	1
C	Hachenburg	DRK-Krankenhaus Altenkirchen-Hachenburg, Standort Hachenburg	1
C	Hermeskeil	St. Josef-Krankenhaus	1
C	Ingelheim	Krankenhaus Ingelheim der Universitätsmedizin Mainz gGmbH	1
C	Kandel	Asklepios Südpfalzlinik Kandel	1
C	Kirchen	DRK-Krankenhaus	1
C	Kirchheimbolanden	Westpfalz-Klinikum GmbH, Standort III	1
C	Kirn	Diakonie Krankenhaus	1
C	Koblenz	Kemperhof Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH	1
C	Kusel	Westpfalz-Klinikum GmbH, Standort II	2
C	Lahnstein	St. Elisabeth-Krankenhaus Ihr Gesundheitszentrum GmbH	2
C	Landau	Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH	1
C	Landau	Vinzentius-Krankenhaus Landau	1
C	Landstuhl	Nardini Klinikum St. Johann	1
C	Linz (Rhein)	Franziskus Krankenhaus	1
C	Ludwigshafen	Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH	4
C	Ludwigshafen	Krankenhaus Zum Guten Hirten	1
C	Ludwigshafen	St. Marien- und St. Annastiftskrankenhaus	1
C	Mainz	Katholisches Klinikum Mainz St. Vincenz und Elisabeth Hospital	3
C	Mayen	St. Elisabeth Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH	1
C	Montabaur	Brüderkrankenhaus Montabaur	1
C	Neustadt/Weinstraße	Krankenhaus Hetzelstift	1
C	Neuwied	DRK-Krankenhaus	1
C	Neuwied	Marienhaus Klinikum, St.-Elisabeth	1
C	Oberwesel	Loreley Kliniken Standort Oberwesel	1

KH-Typ	Ort	Krankenhaus	Anzahl TxB
C	Pirmasens	Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH	5
C	Prüm	St. Joseph-Krankenhaus GmbH	1
C	Remagen	Krankenhaus Maria Stern	1
C	Rockenhausen	Westpfalz-Klinikum GmbH, Standort IV	1
C	Rodalben	St. Elisabeth-Krankenhaus	1
C	Saarburg	Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH	1
C	Selters	Evangelisches und Johanniter-Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH, Haus Selters	1
C	Simmern	Hunsrück Klinik	1
C	Speyer	Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus	3
C	Speyer	Sankt Vincentius Krankenhaus	1
C	Trier	Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen – Ehrang	1
C	Trier	Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen – Mitte	2
C	Vallendar	BDH-Klinik Vallendar GmbH	1
C	Wittlich	Verbundkrankenhaus Bernkastel/Wittlich	2
C	Worms	Klinikum Worms gGmbH	2
C	Zell an der Mosel	St. Josef-Krankenhaus	1
C	Zweibrücken	Nardini Klinikum St. Elisabeth	1
Gesamtanzahl Transplantationsbeauftragte			109

5. *Über welche fachlichen Qualifikationen verfügen die Transplantationsbeauftragten in Rheinland-Pfalz nach § 9 b Transplantationsgesetz und nach § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes?*

Das Bundestransplantationsgesetz hat es in § 9 b Abs. 3 den Ausführungsgesetzen der Länder überlassen, die Qualifikation der Transplantationsbeauftragten näher zu bestimmen. Nach § 9 b Abs. 1 des Transplantationsgesetzes bestellen die Entnahmekrankenhäuser einen Transplantationsbeauftragten, der für die Erfüllung seiner Aufgaben fachlich qualifiziert ist. § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes sieht eine Ärztin oder einen Arzt als Transplantationsbeauftragten vor.

In Rheinland-Pfalz wird alljährlich das Curriculum Organspende nach den Vorgaben der Bundesärztekammer angeboten. Ziel des Curriculums ist die Vermittlung sämtlicher Aspekte der postmortalen Organspende und Transplantation von den gesetzlichen Grundlagen über Spendererkennung, Hirntod und Hirntoddiagnostik, Angehörigenbetreuung und Allokation bis hin zur erfolgreichen Transplantation. So sieht die Fortbildung 32 Stunden Theorie (darin enthalten acht Stunden E-Learning), ein achtstündiges Kriseninterventionsseminar sowie die Teilnahme an einer Organspende vor.

Im Rahmen der im Jahr 2018 anstehenden Novellierung des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes in Rheinland-Pfalz werden die fachlichen Qualifikationen zukünftig spezifiziert. Transplantationsbeauftragte sollen Ärztinnen und Ärzte sein, die über eine für diese Tätigkeit geeignete Facharztausbildung verfügen und das Fortbildungscurriculum „Transplantationsbeauftragter Arzt“ der Bundesärztekammer vom Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung absolviert haben. In Entnahmekrankenhäusern mit mindestens einer oder einem ärztlichen Transplantationsbeauftragten können Aufgaben der oder des Transplantationsbeauftragten, für die kein ausdrücklicher Arztvorbehalt besteht, auf Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit langjähriger Erfahrung und Leitungsfunktion in der Intensivpflege übertragen werden, sofern diese auch das Fortbildungscurriculum „Transplantationsbeauftragter Arzt“ der Bundesärztekammer absolviert haben.

6. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Information und Unterstützung der Transplantationsbeauftragten durch die jeweiligen Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz?*

7. *Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?*

Nach § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 30. November 1999 gilt folgender Grundsatz: „Die Transplantationsbeauftragten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig; sie haben ein ständiges Zugangsrecht zu den Stationen mit Intensiv- oder Beatmungsbetten. Die Krankenhäuser haben die Transplantationsbeauftragten zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

Ob und wie die Informationen über an primärer oder sekundärer Hirnschädigung Verstorbener zum Transplantationsbeauftragten gelangen, ist in den Krankenhäusern aufgrund ihrer unterschiedlichen Strukturmerkmale, nicht zuletzt aufgrund ihrer Größe, der Zahl an Intensivstationen und ihres Patientenkontexts sehr unterschiedlich. Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) unterstützt die Transplantationsbeauftragten, auf das jeweilige Krankenhaus angepasste, standardisierte Abläufe zu entwickeln, die häufig durch die Leitung des Krankenhauses in Kraft gesetzt werden. Zur Umsetzung der standardisierten Abläufe ist die Mitarbeit aller am Organspendeprozess Beteiligten eines Krankenhauses notwendig. Hierzu sind regelmäßige Fortbildungen des Kranken-

hauspersonals notwendig. In vielen Krankenhäusern, insbesondere den großen Krankenhäusern mit Neurochirurgie, tagt in regelmäßigen Abständen ein sogenannter Qualitätszirkel, der die Umsetzung der Abläufe im Krankenhaus bewertet und der Krankenhausleitung Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung vorschlägt. Das von der Akademie für Ärztliche Fortbildung und der DSO gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie angebotene Fortbildungscurriculum wurde von den Transplantationsbeauftragten sehr gut angenommen.

Die meisten Krankenhäuser finanzieren ihren Transplantationsbeauftragten die Fortbildung, die aus mehreren theoretischen Modulen und einem praktischen Modul besteht.

Die Landesregierung sieht, dass viele Krankenhäuser die Abläufe des Organspendeprozesses etabliert haben und die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten unterstützen. Dies spiegelt sich auch in den alljährlichen Krankenhausrechnungen wider, im Rahmen derer die DSO gemeinsam mit der Landesregierung Krankenhäuser ehrt, die sich im Hinblick auf die Organspende und -transplantation in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben.

Um die Stellung des Transplantationsbeauftragten weiter zu verbessern und landesweit zu vereinheitlichen, überarbeitet die Landesregierung derzeit das Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes. So wird zukünftig gesetzlich geregelt, dass die Entnahmekrankenhäuser für die anfallenden Fortbildungskosten (inklusive Fahrt- und Übernachtungskosten) aufkommen müssen und die Transplantationsbeauftragten für die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen (mindestens alle zwei Jahre) freizustellen sind.

Die Landesregierung selbst unterstützt und wertschätzt die Arbeit der Transplantationsbeauftragten bei den regelmäßigen und anlassbezogenen Treffen zum Meinungs- und Informationsaustausch, unter anderem im Rahmen der Projektgruppe der Kooperationsvereinbarung Rheinland-Pfalz zur Förderung der postmortalen Organ- und Gewebespende, die im Jahr 2006 unterzeichnet wurde. Die Kooperationsvereinbarung Rheinland-Pfalz zur Förderung der postmortalen Organ- und Gewebespende ist eine gemeinsame Initiative des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, der Krankenhausesellschaft Rheinland-Pfalz, der Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz und der Deutschen Stiftung Organspende zur Förderung der Organ- und Gewebespende. Auch in diesem Rahmen sind die Transplantationsbeauftragten involviert und erhalten eine Plattform für die Diskussion, den Austausch und die Information zu diesen wichtigen Themen.

8. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur fachspezifischen Fort- und Weiterbildung der Transplantationsbeauftragten in den jeweiligen Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz?*
9. *Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?*
10. *Inwieweit finden solche Fort- und Weiterbildungen für die Transplantationsbeauftragten der jeweiligen Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz regelmäßig statt? Inwieweit gilt das insbesondere für das Curriculum Organspende nach den Vorgaben der Bundesärztekammer?*
11. *Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?*
12. *Inwieweit nehmen die Transplantationsbeauftragten der entsprechenden Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz daran regelmäßig teil? Inwieweit gilt das insbesondere für das Curriculum Organspende nach den Vorgaben der Bundesärztekammer?*
13. *Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?*

Die alljährlichen Curricula nach den Richtlinien der Bundesärztekammer stoßen bei den Transplantationsbeauftragten auf großes Interesse, sind stets gut besucht und decken den Bedarf. Bislang liegen der Landesregierung keine standortbezogenen Kenntnisse zur fachspezifischen Fort- und Weiterbildung der Transplantationsbeauftragten in den jeweiligen rheinland-pfälzischen Krankenhäusern vor. Im Rahmen der Novellierung des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes Rheinland-Pfalz wird zur Qualitätssicherung zukünftig eine regelmäßige Teilnahme (mindestens alle zwei Jahre) an zertifizierten Fortbildungsangeboten verpflichtend geregelt.

14. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum Umfang der Freistellung der Transplantationsbeauftragten an den Entnahmekrankenhäusern nach § 9 b des Transplantationsgesetzes und an den Krankenhäusern mit Intensiv- und Beatmungsbetten nach § 5 des Landesgesetzes für Ausführung des Transplantationsgesetzes?*
15. *Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?*

Das zuletzt im Jahr 2013 novellierte Transplantationsgesetz des Bundes regelt in § 9 b, dass Transplantationsbeauftragte insoweit freizustellen sind, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Seit Einführung der Transplantationsbeauftragten in Rheinland-Pfalz im Jahr 1999 erfolgt eine erforderliche Freistellung bereits durch die Krankenhäuser, die sich am Organspendeprozess beteiligen. An der Freistellung der Transplantationsbeauftragten in Rheinland-Pfalz hat sich insofern durch die damalige Novellierung des Transplantationsgesetzes grundsätzlich nichts geändert.

Um die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten zu finanzieren, werden Finanzierungspauschalen für die Transplantationsbeauftragten von der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen durch die DSO an die Entnahmekrankenhäuser ausbezahlt. Dieser Betrag belief sich im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz auf 967 861 Euro. Vor dem Hintergrund dieser Aufwandsentschädigung wird erwartet, dass eine Freistellung der Transplantationsbeauftragten für ihre Tätigkeit möglich ist.

Der Landesregierung liegen zu den konkreten Freistellungsregelungen in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern noch keine Erkenntnisse vor. Im Rahmen der Novellierung des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes Rheinland-Pfalz soll zukünftig eine entsprechende Freistellungsregelung, sowohl im Hinblick auf die Tätigkeit als auch im Hinblick auf die Fortbildungen der Transplantationsbeauftragten, festgeschrieben werden. Grundsätzlich handelt es sich bei der Organspende um ein seltenes Ereignis, das von Fall zu Fall mit unterschiedlichem Zeitaufwand für die Transplantationsbeauftragten verbunden ist. Dazu kommt, dass, je nach Art und Größe (Anzahl der Intensivbetten) und personellen Voraussetzungen eines Krankenhauses, der Anteil der Arbeitszeit, der zu ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeit notwendig ist, erheblich variiert. Die Krankenhäuser sollen zukünftig gesetzlich verpflichtet werden, ihre entsprechenden Freistellungsregelungen konkret beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie anzuzeigen.

16. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Wertschätzung der Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten in Rheinland-Pfalz und ihre Formen an den Entnahmekrankenhäusern nach § 9 b des Transplantationsgesetzes und an den Krankenhäusern mit Intensiv- und Beatmungsbetten nach § 5 des Landesgesetzes für Ausführung des Transplantationsgesetzes?*

17. *Wie beurteilt die Landesregierung die Situation?*

Aus Sicht der Landesregierung ist es unerlässlich, dass die verantwortungsvolle Aufgabe der Transplantationsbeauftragten auch in entsprechenden Rahmenbedingungen ausgeübt werden kann. Aus Sicht der Landesregierung ist vor allem die tatsächliche Freistellung der Transplantationsbeauftragten für ihre Aufgaben und zum Zweck der Fortbildung zur Organspende ein wichtiger Faktor der Wertschätzung. Um diese Rahmenbedingungen zu verbessern, sieht der Referentenentwurf zu Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes in Rheinland-Pfalz eine Freistellungsregelung vor, die dem Transplantationsbeauftragten eine tatsächliche Freistellung ermöglichen soll, aber gleichzeitig der unterschiedlichen Struktur der Krankenhäuser Rechnung trägt.

Oft werden Organspenden an denjenigen Krankenhäusern realisiert, wo das medizinische Personal auch ein großes persönliches Engagement für die Organspende aufbringt. Um die Aktivitäten der Krankenhäuser rund um diese Themen wertzuschätzen, veranstaltet die DSO gemeinsam mit der Landesregierung jährlich eine Krankenhausehrung im Land. Im diesem Rahmen werden Krankenhäuser geehrt, die sich im Hinblick auf die Organspende und -transplantation besonders verdient gemacht haben.

Alljährlich findet zudem die Jahrestagung der DSO statt – an der auch immer das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie beteiligt ist – und lädt alle Akteure ein, sich im Rahmen von Vortragsreihen und Workshops auszutauschen und sich über wichtige Themen zu informieren und diese zu diskutieren.

18. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur Situation der Transplantationsbeauftragten in den anderen Bundesländern hinsichtlich...*

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die in den jeweiligen Landesverordnungen beziehungsweise Landesgesetzen festgeschriebenen Regelungen.

a) *Information und Unterstützung?*

In den überwiegenden Landesverordnungen und Landesgesetzen zur Ausführung des Transplantationsgesetzes der Länder ist festgeschrieben, dass die Krankenhäuser die bestellten Transplantationsbeauftragten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützen müssen. Diese Unterstützung wird beispielsweise in Form der Übernahme der Kosten für Fortbildungen durch die Krankenhäuser deutlich, der Bereitstellung notwendiger Informationen zur Ausübung der Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten und/oder dem uneingeschränkten Zugang zu Intensivstationen oder Stationen mit Beatmungsbetten.

In circa einem Drittel der Bundesländer sind Regelungen dieser Art im Rahmen entsprechender Verordnungen beziehungsweise Landesgesetze nicht näher konkretisiert.

b) *fachspezifische Fort- und Weiterbildung?*

Bis auf sehr wenige Ausnahmen, in denen eine entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht näher in der jeweiligen Landesverordnung beziehungsweise in dem jeweiligen Landesgesetz geregelt ist, kann nur zum Transplantationsbeauftragten bestellt werden, wer Ärztin oder Arzt ist, überwiegend mit entsprechender Facharztausbildung und Erfahrung im intensivmedizinischen Bereich. Häufig ist zudem der Nachweis einer erfolgreichen Absolvierung eines Curriculums Organspende, das sich an dem Curriculum der Bundesärztekammer orientiert, für eine entsprechende Bestellung als Transplantationsbeauftragter gesetzlich geregelt.

In weniger als der Hälfte der Länder ist gesetzlich festgeschrieben, in welchen zeitlichen Abständen eine entsprechende erfolgreiche Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildung zum Thema Organspende nachzuweisen ist.

c) *Freistellung?*

Ausschließlich in Bayern gibt es eine gesetzliche Regelung, die hauptamtliche Transplantationsbeauftragte vorsieht. Circa die Hälfte der Bundesländer hat eine entsprechende Freistellungsregelung gesetzlich festgeschrieben, die eine Freistellung für Fortbildungen der Transplantationsbeauftragten und/oder für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Transplantationsbeauftragten vorsieht. Bei circa einem Drittel der Länder ist die Freistellung (noch) nicht gesetzlich geregelt.

d) Wertschätzung?

Für alle Bundesländer ist das Thema der Organspende und Organtransplantation von großer Bedeutung und Wichtigkeit. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass in allen Regionen Krankenhäuser für besonderes Engagement für die Organspende ausgezeichnet werden. Ausschlaggebend für die Auswahl der Kliniken sind Kriterien, wie die Unterstützung der Transplantationsbeauftragten durch die Klinikleitungen, die Fortbildung des Klinikpersonals sowie die Erarbeitung von Leitlinien und Verfahrensschritten für den Akutfall Organspende. Die Auszeichnung erfolgt durch die DSO und die jeweils zuständigen Ministerien.

19. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Forderung der DSO nach einem Initiativplan zur Förderung der Organspende und zur Stärkung der Transplantationsbeauftragten?

Die Stärkung des Themas Organspende und Organtransplantation stützt sich auf zwei Säulen, die Kooperationsvereinbarung Rheinland-Pfalz zur Förderung der postmortalen Organ- und Gewebespende und die Aufklärung und Information der Bevölkerung.

Mit der Novellierung des Transplantationsgesetzes wurde auf Bundesebene mit der Freistellungsregelung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten ein Meilenstein hinsichtlich der Wertschätzung der Transplantationsbeauftragten erreicht. Die vorgesehene Novellierung des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes wird der nächste wichtige Schritt sein. Das Landesgesetz wird eine Freistellungsregelung für die Tätigkeit als Transplantationsbeauftragter selbst und auch die Freistellung für die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen (mindestens alle zwei Jahre) beinhalten. Dabei sind die Krankenhäuser zukünftig verpflichtet, ihre individuellen Freistellungsregelungen beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie anzuzeigen. Darüber hinaus soll geregelt werden, dass die anfallenden Kosten für etwaige Fortbildungen vom Krankenhaus übernommen werden.

Über weitere Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich der Organspende und Organtransplantation berichtet die Landesregierung Rheinland-Pfalz alle zwei Jahre in ihrem Bericht zur Organspende und Organtransplantation (vgl. Landtagsdrucksachen 16/4983 und 17/3210).

Da die Organspende und Organtransplantation eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die auch einer gesamtgesellschaftlichen Wertschätzung bedarf, ist eine stete und zielgruppenspezifische Information und Aufklärung von großer Wichtigkeit und flankiert die Arbeit der Krankenhäuser.

Die Relevanz einer kontinuierlichen Aufklärung wird auch durch die Ergebnisse der bundesweiten Repräsentativbefragung zur Erhebung der Einstellung und dem Wissensstand der deutschen Bevölkerung zum Thema Organ- und Gewebespende aus dem Jahr 2016 von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung („Wissen, Einstellung und Verhalten der Allgemeinbevölkerung [14 bis 75 Jahre] zur Organ- und Gewebespende“) deutlich. Insgesamt wurden 4 002 Personen zwischen 14 und 75 Jahren befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass 58 Prozent der 4 002 Befragten eine Entscheidung bezüglich der Organ- und Gewebespende getroffen haben, von diesen gaben 2 312 Befragte, also 74 Prozent, an, dieser zuzustimmen und lediglich 18 Prozent gaben Widerspruch an.

Jedoch haben nur 27 Prozent der 4 002 Befragten ihre Entscheidung auch in einem Organspendeausweis, 4 Prozent in einer Patientenverfügung und 5 Prozent in beiden Dokumenten festgehalten.

So unterstützt die Landesregierung neben den gesetzlichen Krankenkassen die Initiative Organspende, die bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung e. V. Rheinland-Pfalz angegliedert ist. Seit ihrer Gründung im Jahr 2002 arbeitet die Initiative daran, die Bevölkerung aktiv, professionell und ergebnisoffen über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Organ- und Gewebespende aufzuklären und die Auseinandersetzung mit der eigenen Spenderbereitschaft zu fördern. Ziel der Aufklärungsarbeit ist es, dass möglichst jede Bürgerin und jeder Bürger in Rheinland-Pfalz eine persönliche Entscheidung pro oder contra Organspende im Falle des Hirntodes trifft und diese auch mittels Organspendeausweis dokumentiert.

In den Jahren 2015/2016 war die Initiative Organspende Rheinland-Pfalz auf insgesamt 55 Veranstaltungen präsent und konnte im Rahmen von Vorträgen oder Informationsständen über den Themenkomplex Organspende und Transplantation aufklären. Neben vielzähligen anderen Projekten engagiert sich die Initiative Organspende beispielsweise im Rahmen ihres Projektes „Herz verschenken“ intensiv und erfolgreich um Aufklärung und Information zu diesem wichtigen Thema. Unter dem Motto „Herz verschenken“ schickt die Initiative Organspende Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2013 eine Fotoausstellung durchs Land. Portraitiert werden Menschen, die ganz eng mit dem Thema Organspende verbunden sind. Entweder weil sie bereits Organempfänger sind beziehungsweise noch auf ein Spenderorgan warten, weil sie der Organentnahme nach dem Hirntod eines nahen Angehörigen zugestimmt haben oder weil sie sich beruflich mit Organspende und Transplantation befassen. Ziel dieser Wanderausstellung ist es, bei den Betrachterinnen und Betrachtern einen Denk- und Diskussionsprozess anzuregen, um sie letztlich in ihrer Entscheidungsfindung betreffend Organspende zu unterstützen. Die Ausstellung wird meist von einem Rahmenprogramm, zum Beispiel einer Vernissage und/oder einer Informationsveranstaltung, begleitet.

Zu den Mitgliedern der Initiative Organspende Rheinland-Pfalz gehören das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V., gesetzliche Krankenkassen in Rheinland-Pfalz, Selbsthilfeorganisationen, ärztliche Organisationen, Wohlfahrtsverbände und andere Partner aus den Bereichen Gesundheit und Gesellschaft.

Aus Sicht der Landesregierung ist eine kontinuierliche Aufklärung und Informationen über das Thema Organspende und Organtransplantation von größter Wichtigkeit. Dieses Engagement muss weiterhin unterstützt werden und darf nicht nachlassen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin